

Anpassung Umwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung mit Kompensation **neuer Vorschlag**

1. Problemstellung einer BVG-Revision

Wegen der erhöhten Lebenserwartung und den immer kleineren Kapitalerträgen ist die Finanzierung der Altersrenten in vielen Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr sichergestellt.

In vielen Fällen muss deshalb diese Finanzierungslücke durch Beizug der Sparkapitalien der noch aktiven Versicherten gefüllt werden, d.h. in den Vorsorgeeinrichtungen findet ein Kapitaltransfer von der aktiven Generation zur Rentnergeneration statt.

In einer BVG-Revision soll der gesetzliche Rentenumwandlungssatz an die erhöhte Lebenserwartung und an die tieferen Kapitalerträge angepasst werden. Der hierzu tiefer anzusetzende Rentenumwandlungssatz bewirkt jedoch tiefere Altersrenten.

Um eine Senkung der Altersrenten zu vermeiden sollen während der Aktivzeit den einzelnen Versicherten zur Kompensation höhere Sparbeiträge als bisher gutgeschrieben werden.

Von einer Revision konkret betroffen sind BVG-Minimalkassen, also Vorsorgeeinrichtungen, welche bloss die im Gesetz vorgeschriebenen minimalen Leistungen versichern und in die nur die minimal vorgeschriebenen Sparbeiträge einbezahlt werden. Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllenden, überobligatorischen Versicherungsplänen haben ihren Rentenumwandlungssatz und die Finanzierung längst den Realitäten angepasst.

Von einer Revision konkret betroffen sind nach Schätzungen des BSV somit höchstens 20 % der in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) Versicherten.

2. Der neue Vorschlag

Art. 2 Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und einen Jahreslohn (AHV-Lohn) von mehr als CHF 21'330 beziehen (wie bisher)

Art. 8 Versicherter Lohn (koordinierter Lohn)

Versicherter Lohn ist **der AHV-Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug**.

Maximal anrechenbarer Lohn ist CHF 85'320 (wie heute)

Der Koordinationsabzug beträgt CHF 24'885 (wie heute)

Der minimal versicherte Lohn beträgt CHF 3555 (wie heute)

Neuer Art. 13 Leistungsanspruch

Das Schlussalter (Referenzalter), d.h. der Anspruch auf Altersleistungen ist **neu identisch mit dem Alter des AHV-Rentenbeginns** (z.Zt. 65/64)

Bei Änderung des AHV-Rentenbeginns wird das Schlussalter entsprechend an die AHV-Regelung angepasst

Neuer Art. 14 Höhe der Altersrente

Der Mindestumwandlungssatz zur Bestimmung der Höhe der Altersrente beträgt **neu 6.0** (wie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017, bisher 6.8)

Art. 15 Altersguthaben

Der BVG-Zinssatz (Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben) **beträgt für die Modellberechnungen 1.0 % (aktueller Stand - seit 1.1.2017)**

Der BVG-Zinssatz wird **alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt**, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen angepasst.

Bemerkung: Es ist zu erwarten, dass die Kapital- bzw. Zinserträge wieder ansteigen werden.

Neuer Art. 16 Altersgutschriften

Neu:	Bisher:	Bundesgesetzvorlage vom 17.März 2017
..in % koordinierter Lohn	..in % koordinierter Lohn	..in % koordinierter Lohn
18-24	18-24	18-24
25-34	25-34	25-34
35-44	35-44	35-44
45-54	45-54	45-54
55-Referenzalter	55-65	55-65
0%	0%	0%
10%	7%	7%
12%	10%	11%
15%	15%	16%
18%	18%	18%

Zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften) kommt die Risikoprämie für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 hinzu (Alter 18-65)

Diese wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet

Der Arbeitgeber hat von den Sparbeiträgen und von der Risikoprämie mindestens die Hälfte zu bezahlen (Art. 66).

Neuer Artikel 16a Umwandlungssatzgarantie

Zwecks Garantie der Höhe der Altersrente wird jährlich ein **Umwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)** ermittelt und in einem separaten Konto für jeden Versicherten angespart und minimal mit dem BVG-Zinssatz verzinst.

Die Höhe der aufzufüllenden Finanzierungslücke wird aufgrund eines Referenzumwandlungssatzes jährlich ermittelt. Der Referenzumwandlungssatz **beträgt für die Modellrechnungen 5.2.**

Der Referenzumwandlungssatz wird **alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt**, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen und entsprechend der durchschnittlichen Lebenserwartung angepasst.

Der Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag wird aus den Kapitalerträgen der Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten gutgeschrieben, oder wenn diese unzureichend von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Vorsorgeeinrichtung einbezahlt (Aufteilung gemäss Art. 66).

Ist beim Versicherten im Schlussalter ein höherer Umwandlungssatzgarantiebeitrag als die dannzumalige Finanzierungslücke angespart, so wird eine entsprechend höhere Altersrente entrichtet. Umgekehrt muss eine restliche Finanzierungslücke durch freie Vorsorgemittel oder Einmaleinzahlung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer bezahlt werden, oder es ist eine entsprechend reduzierte Altersrente zu entrichten.

Bemerkung: Ein Umwandlungssatzgarantiebeitrag war in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 enthalten. Er wird hier wieder aufgegriffen und konkretisiert. [Siehe die Dokumentation \(anklicken\).](#)

3. Beurteilung

Überprüfen Sie die Modellrechnungen 01 bis 03. Siehe unten.

Mit diesem Modell wird das **Leistungsniveau in der BVG-Minimallösung gehalten**, und gleichzeitig wird **die Umverteilung von Mitteln der Aktivgeneration zur Rentengeneration gestoppt und nachhaltig eliminiert**.

Die Mehrkosten

Sie entstehen einerseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus der **verlängerten Lebenserwartung**, und andererseits aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus den **geringeren Kapitalerträgen**.

Kostenübersicht in den drei Modellrechnungen über die gesamte Beitragszeit in CHF:

	Kosten bisher	Kosten neu		Kosten neu inkl. UGB	
		für Umwandlungssatz 6.00	Zunahme	für Umwandlungssatz 5.20	Zunahme
Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	96'225	100'733	4'508	115'373	19'148
in % effektiver Lohn im Durchschnitt	5.35	% 5.67	0.33	6.56	1.21
Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	255'825	272'333	16'508	312'251	56'426
in % effektiver Lohn im Durchschnitt	8.33	% 9.02	0.70	10.45	2.12
Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	298'605	329'489	30'884	378'896	80'291
in % effektiver Lohn im Durchschnitt	8.80	% 9.71	0.92	11.17	2.38
Summe alle drei Lohnsegmente	650'669		51'899		155'865
in % effektiver Lohn im Durchschnitt	7.49	%	0.65	%	1.90
Kostenzunahme insgesamt in den drei Modellen gesamte Beitragszeit 25 - 65			7.98	%	23.95 %
Kostenzunahme in den drei Modellen in % effektiver Lohn im Durchschnitt jährlich			0.65	%	1.90 %

01 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

Unteres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu:	0.00	0.00	0.10	0.12	0.15	0.18
Effektiver Lohn	36'000	48'000							
Max. Lohn	85'320	85'320							
Koordinationsabzug	24'885	24'885			Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'555	3'555							
Versicherter Lohn	11'115	23'115			Zinssatz	0.01			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	100'733	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)
		Umwandlungssatz %
		6.80
		6.00
		5.20
		Wahrscheinliche Rentendauer
		Jahre
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	109'849	7'470
		14.71
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	117'464	7'048
		16.67

Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (**leichte Unterkompensation**)

-422 pro Jahr
-5.65 %

Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20	bisher	33'800	neu	18'071	19.23
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr					366	

Kosten für effektiver Lohn 36'000 bzw. 48'000

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	793	2.20	ab 25	1112	3.09	1478	4.10	
ab 35	1133	3.15	ab 35	1334	3.71	1700	4.72	
ab 45	3499	7.29	ab 45	3467	7.22	3833	7.99	
ab 55	4199	8.75	ab 55	4161	8.67	4527	9.43	

Gewogene Summe	96'225	Gewogene Summe	100'733	115'373
----------------	--------	----------------	---------	----------------

Zunahme der Summe der Beiträge 4'508 4.68 % **19'148** **19.90** %

02 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

Mittleres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu:	0.00	0.00	0.10	0.12	0.15	0.18
Effektiver Lohn	60'000	84'000							
Max. Lohn	85'320	85'320							
Koordinationsabzug	24'885	24'885			Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'555	3'555							
Versicherter Lohn	35'115	59'115			Zinssatz	0.01			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	272'333	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)
		Umwandlungssatz %
		6.80
		6.00
		5.20
		Wahrscheinliche Rentendauer
		Jahre
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	296'225	20'143
		14.71
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	320'284	19'217
		16.67

Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (leichte Unterkompensation)

-926 pro Jahr
-4.60 %

Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz	5.20	bisher	91'146	neu	49'274	19.23
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr					998	

Kosten für effektiver Lohn 60'000 bzw. 84'000

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	2473	4.12	ab 25	3512	5.85	4509	7.52	
ab 35	3533	5.89	ab 35	4214	7.02	5212	8.69	
ab 45	8899	10.59	ab 45	8867	10.56	9865	11.74	
ab 55	10679	12.71	ab 55	10641	12.67	11639	13.86	

Gewogene Summe	255'825	Gewogene Summe	272'333	312'251
----------------	---------	----------------	---------	----------------

Zunahme der Summe der Beiträge 16'508 6.45 % **56'426** **22.06** %

03 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

Oberes Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge						
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55	
			bisher:	0.00	0.00	0.07	0.10	0.15	0.18
			neu:	0.00	0.00	0.10	0.12	0.15	0.18
Effektiver Lohn	84'000	120'000							
Max. Lohn	85'320	85'320							
Koordinationsabzug	24'885	24'885			Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn	3'555	3'555							
Versicherter Lohn	59'115	60'435			Zinssatz	0.01			

Altersguthaben neu ohne Zins mit 65	329'489	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)
		Umwandlungssatz %
		6.80
		6.00
		5.20
		Wahrscheinliche Rentendauer
		Jahre
Altersguthaben bisher mit Zins mit 65	355'918	24'202
		14.71
Altersguthaben neu mit Zins mit 65	396'421	23'785
		16.67

Rentenerhöhung gegenüber bisheriger Minimalrente (**ganz leichte Unterkompensation**) **-417** pro Jahr
-1.72 %

Finanzierungslücke wenn Umwandlungssatz **5.20** bisher 109'513 **neu 60'988** 19.23
 Renten-Umwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr **1'235**

Kosten für effektiver Lohn 84'000 bzw. 84'600

Jährl. Sparbeiträge bisher	in % eff. Lohn		Jährl. Sparbeiträge neu	in % eff. Lohn		inkl. UGB	in % eff. Lohn	
ab 21	0	0.00	ab 21	0	0.00	0	0.00	
ab 25	4153	4.94	ab 25	5912	7.04	7147	8.51	
ab 35	5933	7.06	ab 35	7094	8.45	8329	9.92	
ab 45	8989	10.54	ab 45	9065	10.63	10300	12.07	
ab 55	10787	12.64	ab 55	10878	12.75	12113	14.20	

Gewogene Summe 298'605 Gewogene Summe 329'489 **378'896**

Zunahme der Summe der Beiträge 30'884 10.34 % **80'291** **26.89** %

4. Erläuterungen zur gewählten Lösung

In der heute bestehenden Lösung, wir sprechen von der BVG-Minimallösung, also bei etwa 20 % der versicherten Arbeitnehmer, reichen die für einen Versicherten angesparten Altersuthaben nicht aus, um die versprochenen Altersrenten bis ans Lebensende des Versicherten auszuzahlen.

Dringende Pflichtaufgabe einer BVG-Revision muss deshalb sein, die verwerfliche Umverteilung von Vorsorgemitteln von der Aktivgeneration zur Rentnergeneration in BVG-Minimalplänen zu stoppen und nachhaltig zu eliminieren. In der im Herbst 2017 zur Abstimmung vorgelegten Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 wurde dies bei weitem nicht erreicht. Der dort vorgeschlagene Umwandlungssatz von 6.0 vermag nur knapp die verlängerte Lebenserwartung aufzufangen, jedenfalls aber nicht die tieferen Kapitalerträge. In umhüllenden Vorsorgeeinrichtungen, auch in öffentlich-rechtlichen, wird in der Realität längst ein Umwandlungssatz um die 5.0 herum angewendet.

Die heute bestehende Finanzierungslücke wäre mit der Vorlage vom Herbst 2017 wohl reduziert, aber nicht eliminiert worden, hätte somit weiter bestanden: Problem bei weitem nicht gelöst!

Beim Durchsehen der im Internet publizierten Erläuterung zur Bundesgesetzvorlage finden wir den Vorschlag, die Vorsorgeeinrichtungen möchten eine Umwandlungssatzgarantieprämie einführen, falls der gesetzlich vorgeschriebene Umwandlungssatz nicht genügen sollte. Im roten Abstimmungsbüchlein vom 16. Juni 2017 findet man hiezu keinen Hinweis. Auch in der Abstimmungsdiskussion und in der Abstimmungspresse wurde nie thematisiert, dass der Umwandlungssatz von 6.0 immer noch zu hoch ist.

Man kann es drehen und wenden wie man will: Wenn die Altersrenten nicht gesenkt oder gar deren Auszahlung gestoppt werden soll, kann diese Finanzierungslücke nur durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel aufgefüllt werden. Entweder aus Kapitalerträgen oder durch höhere Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, was unser Modell vorsieht.

Das kostet! - Sehr viel! - In unseren Modellrechnungen resultieren insgesamt **zusätzliche Personalvorsorgekosten** über die ganze Beitragszahlungszeit von CHF 155'865 bzw. von 23.95 %, um das Rentenniveau beizubehalten und die Finanzierungslücke zu eliminieren.

Eine zusätzliche AHV-Rente, wie sie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 vorgesehen war, hätte an der prekären Finanzierungssituation innerhalb des BVG rein gar nichts geändert. Im Gegenteil, die vorgesehene verdeckte Erhöhung bzw. Ausbau des BVG in den unteren Lohnsegmenten hätte die Finanzierungslücke im BVG zusätzlich vergrössert.

Angesichts dieser starken Kostensteigerung, wie sie im neuen Vorschlag resultiert, sollte auf einen zusätzlichen offenen oder verdeckten Ausbau der BVG-Minimalleistungen verzichtet werden. In unserem Modell haben wir deshalb keine über die Kompensation hinausgehende Anhebung der Beiträge (höhere Beitragssätze) und auch keinen tieferen Koordinationsabzug und keine tiefere Eintrittsschwelle vorgesehen. Im übrigen führt jeder tiefere Koordinationsabzug zu einer asymmetrischen Leistungserhöhung im unteren Lohnbereich, wie in der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 festzustellen war, mit entsprechend negativem Effekt im Tieflohnbereich bzw. in den Tieflohnbranchen, wie z.B. in gewissen Dienstleistungen, im Gastgewerbe, und in der Landwirtschaft. In der Modellrechnung für die im Bundesgesetz vom 17. März 2017 für das untere Lohnsegment zum Zuge kommende Lösung wurde z.B. eine Rentenerhöhung von 26.62 % sowie Kostenerhöhung wegen des abgesenkten Koordinationsabzuges von 41.16 % aufgezeigt (gerechnet ohne einen Umwandlungssatzgarantiebeitrag)!

Das BVG regelt die obligatorische minimale Versicherung in der Zweiten Säule. Die BVG-Minimallösung wird meist in wirtschaftlich schwachen Branchen angewendet. Diese Branchen sollten nicht vom Staat zu noch höheren Personalkosten gezwungen werden, welche ein Ausbau der minimalen Versicherung beinhalten würde.

Den Vorsorgeeinrichtungen steht es frei, je nach wirtschaftlicher Fähigkeit, im Sinne von umhüllenden Kassen, höhere Leistungen zu versichern oder neue Personalkategorien zu erschliessen, z.B. Teilzeitbeschäftigte, was in der Praxis längst erfolgt ist (ca. 80 % der Arbeitnehmer sind in umhüllenden Kassen versichert).

Letzte Bemerkung: Wir sehen im Alter 18 - 24 keine Sparbeiträge vor. Ein immer grösserer Teil der Bevölkerung ist in diesem Alter noch in Ausbildung, also nicht berufstätig, und würde somit beim Eintritt in den Beruf bereits mit einer individuellen Altersguthabenlücke starten.

13.05.2019

5. Eliminierung der Finanzierungslücke durch Erhöhung des Referenzalters

Die Finanzierungslücke im Referenzalter 65 kann durch eine Erhöhung des Referenzalters und damit längere Beitragsdauer eliminiert werden. Siehe dazu unten anstehend die Modellrechnungen 01 bis 03 gerechnet je mit Referenzalter 66 bis 68.

Die projizierte Rentenhöhe wird im neuen Vorschlag mit einem Umwandlungssatz von 6.0 gerechnet.

Resultat:

Finanzierungslücke bei Berechnung der projizierten Rentenhöhe mit dem realistischen Umwandlungssatz von 5.2 und deren Eliminierung durch Erhöhung des Referenzalters:

	Finanzierungslücke bei Referenzalter			
	65	66	67	68
Neuer altersbezogener Umwandlungssatz	6.00	5.70	5.45	5.20
Finanzierungslücke Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	18'071	11'812	6'167	0
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) jährlich	366	232	118	0
Finanzierungslücke Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	49'274	32'138	16'746	0
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) jährlich	998	632	320	0
Finanzierungslücke Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	60'988	39'555	20'504	0
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) jährlich	1'235	777	391	0
Summe Finanzierungslücke alle drei Lohnsegmente	128'334	83'505	43'417	0
Summe Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) jährlich	2'599	1'641	829	0
Reduktion der Finanzierungslücke	% 0.00	um % 34.93	um % 66.17	um % 100.00

Als Resultat der Berechnung mit höherem Rentenalter wird für die Referenzalter 66 und 67 die Finanzierungslücke bzw. der jährliche Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) gegenüber demjenigen mit Referenzalter 65 stufenweise reduziert; bei Referenzalter 68 erreichen sie 0.

Die Erhöhung des Referenzalters auf 68 bewirkt somit, dass die Kosten für die BVG-Minimalvorsorge

im neuen Vorschlag die BVG-Minimalvorsorge nur um **0.65 Lohnprozentpunkte steigen, statt um bis zu **1.90** %**

01 BVG-Minimalkasse **neuer Vorschlag**

13.05.2019

Unteres Lohnsegment

Erhöhung des Referenzalters Ermittlung der Finanzierungslücke

	Referenzalter	65	66	67	68
Altersguthaben mit Zins		117'464	122'841	128'272	133'757
Erforderlicher Umwandlungssatz zur Beibehaltung der Rentenhöhe		6.00	5.70	5.45	5.20
Neue Altersrente		7'048	7'002	6'991	6'955
Referenzumwandlungssatz		5.20	5.20	5.20	5.20
Finanzierungslücke		18'071	11'812	6'167	0
Jährl. Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)		366	232	118	0
Reduktion Finanzierungslücke %		0.00	34.64	65.87	100.00
Jährl. Sparbeiträge inkl. UGB neu	ab 21	0	0	0	0
	ab 25	1478	1344	1229	1112
	ab 35	1700	1566	1451	1334
	ab 45	3833	3699	3585	3467
	ab 55	4527	4393	4278	4161
Gewogene Summe jährliche Sparbeiträge inkl. UGB		115'373	114'411	113'997	113'215
Zunahme der Summe der Sparbeiträge inkl. UGB		19'148	18'186	17'772	16'990
Zunahme in %		19.90	18.90	18.47	17.66

**02 BVG-Minimalkasse neuer Vorschlag
Mittleres Lohnsegment**

**Erhöhung des Referenzalters
Ermittlung der Finanzierungslücke**

	Referenzalter	65	66	67	68
Altersguthaben mit Zins		320'284	334'234	348'323	362'553
Erforderlicher Umwandlungssatz zur Beibehaltung der Rentenhöhe		6.00	5.70	5.45	5.20
Neue Altersrente		19'217	19'051	18'984	18'853
Referenzumwandlungssatz		5.20	5.20	5.20	5.20
Finanzierungslücke		49'274	32'138	16'746	0
Jährl. Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)		998	632	320	0
Reduktion Finanzierungslücke %		0.00	34.78	66.01	100.00
Jährl. Sparbeiträge inkl. UGB neu	ab 21	0	0	0	0
	ab 25	4509	4143	3831	3512
	ab 35	5212	4845	4533	4214
	ab 45	9865	9499	9187	8867
	ab 55	11639	11272	10960	10641
Gewogene Summe jährliche Sparbeiträge inkl. UGB		312'251	308'871	307'037	304'255
Zunahme der Summe der Sparbeiträge inkl. UGB		56'426	53'046	51'212	48'430
Zunahme in %		22.06	20.74	20.02	18.93

**03 BVG-Minimalkasse neuer Vorschlag
Oberes Lohnsegment**

**Erhöhung des Referenzalters
Ermittlung der Finanzierungslücke**

	Referenzalter	65	66	67	68
Altersguthaben mit Zins		396'421	411'372	426'473	441'725
Erforderlicher Umwandlungssatz zur Beibehaltung der Rentenhöhe		6.00	5.70	5.45	5.20
Neue Altersrente		23'785	23'448	23'243	22'970
Referenzumwandlungssatz		5.20	5.20	5.20	5.20
Finanzierungslücke		60'988	39'555	20'504	0
Jähr. Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)		1'235	777	391	0
Reduktion Finanzierungslücke %		0.00	35.14	66.38	100.00
Jähr. Sparbeiträge inkl. UGB neu	ab 21	0	0	0	0
	ab 25	7147	6689	6303	5912
	ab 35	8329	7871	7485	7094
	ab 45	10300	9843	9457	9065
	ab 55	12113	11656	11270	10878
Gewogene Summe jährliche Sparbeiträge inkl. UGB		378'896	372'242	367'680	362'123
Zunahme der Summe der Sparbeiträge inkl. UGB		80'291	73'637	69'075	63'518
Zunahme in %		26.89	24.66	23.13	21.27
Alle Lohnsegmente:					
Summe Finanzierungslücken		128'334	83'505	43'417	0
Reduktion Finanzierungslücken %		0.00	34.93	66.17	100.00